## **Deutscher Bundestag**

**14. Wahlperiode** 20. 02. 2002

## **Antrag**

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert, Dr. Christa Luft, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Ruth Fuchs, Rosel Neuhäuser, Christine Ostrowski, Christina Schenk, Roland Claus und der Fraktion der PDS

## Gerechtigkeit im Familienlastenausgleich herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass zum 1. Januar 2003 eine Reform des steuerlichen Familienlastenausgleichs nach folgenden Maßgaben in Kraft tritt:

- Die Einkommensbesteuerung erfolgt unabhängig von der Lebensweise bzw. Lebensform;
- Familien sollen durch die schrittweise Umwandlung des Kindergeldes in eine einkommensunabhängige Grundsicherung stärker am gesellschaftlichen Wohlstand beteiligt und ihr Armutsrisiko gemindert werden;
- Eltern sind von den Kosten der Kinderbetreuung zu entlasten.

Berlin, den 19. Februar 2002

Dr. Barbara Höll
Heidemarie Ehlert
Dr. Christa Luft
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Uwe Jens Rössel
Dr. Ruth Fuchs
Rosel Neuhäuser
Christine Ostrowski
Christina Schenk
Roland Claus und Fraktion

## Begründung

In ihrem Antrag "Gerechte Chancen am Start – Kinderarmut begrenzen" (Bundestagsdrucksache 14/6173) hat die PDS-Fraktion bereits eine sozial gerechte Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs gefordert. Ziel war die gerechte Verteilung steuerlicher Lasten zwischen Haushalten mit und ohne Kinder bzw. zwischen den unterschiedlichen Lebensweisen, die Chancengleichheit der Kinder sowie insgesamt eine stärkere Teilhabe der Familien am gesellschaftlichen Wohlstand. Die Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/6160) ab Januar 2002 verdeutlichen, dass für diese Reform des Familienlastenausgleichs nach wie vor dringender Handlungsbedarf besteht. Durch das Gesetz wurde die Schieflage bei der wirtschaftlichen Behandlung von Familien nicht beseitigt, sondern - im Gegenteil - neue Ungerechtigkeiten geschaffen. Dabei sind insbesondere die relative und absolute Mehrbelastung der allein erziehenden Eltern durch die Abschaffung des Haushaltsfreibetrages, die unsozialen Entlastungswirkungen von Kindergeld und -freibetrag bei Eltern mit unterschiedlich hohen Einkommen, die Ausgrenzung von Sozialhilfeberechtigten von der Erhöhung des Kindergeldes sowie die unzureichende Entlastung der Eltern von den Kosten der Kinderbetreuung zu nennen.

In seinem Urteil vom November 1998 nahm das Bundesverfassungsgericht von seiner langjährigen Auffassung Abstand, dass der steuerliche Vorteil durch das Ehegattensplitting für allein Erziehende kompensiert werden müsse und beanstandete die ausschließliche Gewährung des Haushaltsfreibetrages an allein Erziehende. Zu diesem Zweck revidierte das Bundesverfassungsgericht gleichzeitig seine Meinung, das Ehegattensplitting beinhalte eine "Anerkennung der Aufgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter" (BVerfGE 61, 319 (346)). Indem es feststellte, dass die Möglichkeit der Zusammenveranlagung von allen Ehegatten in Anspruch genommen werden kann, "unabhängig davon, ob sie unterhaltsberechtigte Kinder haben oder nicht" (BVerfGE 99, 216 (240)), entzog es dem Ehegattensplitting seine Rechtfertigung als Familienförderung. In der Konsequenz reduziert sich die eheliche Zusammenveranlagung auf eine kinderunabhängige Förderung einer bestimmten Lebensweise – einer Förderung, die ihre größte Wirkung dort entfaltet, wo eine der Partnerinnen bzw. einer der Partner auf seine Erwerbsarbeit verzichtet. Damit ist sie aber sowohl aus steuersystematischen als auch gesellschaftspolitischen Gründen fragwürdiger denn je. Ihre schrittweise Umwandlung, z. B. in eine Freibetragsregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von existenzsichernden Unterhaltsleistungen, ist deshalb unabdingbar.

Die unveränderte Beibehaltung des Ehegattensplittings verstärkt darüber hinaus die steuerliche Diskriminierung allein Erziehender. Durch die Abschaffung des Haushaltsfreibetrages müssen diese zukünftig durchweg - selbst gegenüber kinderlosen Steuerpflichtigen – erhebliche relative und absolute Mehrbelastungen hinnehmen. Bei Wegfall des Haushaltsfreibetrages ergibt sich z. B. bei allein Erziehenden mit einem Kind und einem Bruttolohn von 1 230 Euro monatlich eine Verminderung des Haushaltsnettoeinkommens in Höhe von 46 Euro, bei zwei Kindern in Höhe von 33 Euro. Bei einem Bruttolohn in Höhe von monatlich rund 2 500 Euro vermindert sich das Haushaltsnettoeinkommen um rund 76 Euro (ein Kind) bzw. 64 Euro (zwei Kinder) im Monat. Damit werden durch die von der Bundesregierung eingeleitete Reform der Familienförderung gerade diejenigen Familien benachteiligt, die - sowohl im Vergleich zu den Zwei-Eltern-Familien als auch insgesamt – tendenziell geringere Einkommen erzielen sowie einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind. Nicht zuletzt der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hat diese besondere Lebenslage von allein erziehenden Eltern hervorgehoben.

Um eine stärkere Teilhabe von Menschen mit Kindern am gesellschaftlichen Wohlstand zu gewährleisten, muss den Familien ein höherer Anteil der Versorgungs- und Betreuungskosten zurückgegeben werden. Gleichzeitig müssen alle Familien – unabhängig von der Höhe ihres Einkommens – von den entsprechenden Maßnahmen partizipieren, um eine annähernde Chancengleichheit aller Kinder sicherzustellen. Die Reform der Familienförderung der Bundesregierung leistet dieses nicht. Die materielle Lebenswirklichkeit von Familien mit hohen und denen mit niedrigen und mittleren Einkommen driftet auch nach der Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung weiter auseinander. Durch die Anhebung der Kinderfreibeträge ab 2002 werden Spitzenverdiener insgesamt um bis zu 235 Euro monatlich entlastet, während Familien mit geringeren und mittleren Einkommen gerade ein Kindergeld in Höhe von 154 Euro pro Monat erhalten. Darüber hinaus werden sozialhilfeberechtigte Familien von der Erhöhung des Kindergeldes ausgeschlossen, da es fast vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet wird.

Damit wird deutlich, dass es zukünftig nicht darum gehen kann, das Kindergeld um einige Euro zu erhöhen, sondern qualitative Veränderungen notwendig sind. Angesichts der enormen Verarmungsrisiken, denen Familien verstärkt ausgesetzt sind, müssen diese Reformen einen wirksamen Beitrag zur Existenzsicherung von Kindern leisten. Kurzfristig muss mit dem Kindergeld ein Beitrag geleistet werden, Kinder aus der Sozialhilfeabhängigkeit zu lösen. Davon ausgehend sind weitere Schritte vorzunehmen, um die steuerlich geprägte Familienförderung in eine allgemeine einkommensunabhängige Grundsicherung für Kinder umzuwandeln.

Die vielfältigen Mehrbelastungen von Eltern und Kindern sollten nicht vorrangig durch den Ausbau steuerlicher Entlastungen ausgeglichen werden. Vielmehr müssen insbesondere die Nachteile bei der Aufnahme einer Erwerbsarbeit bzw. der Erzielung eines leistungsgerechten Einkommens – die eine wesentliche Ursache für Armut sind – beseitigt werden. Im Mittelpunkt muss deshalb der Ausbau einer bedarfsorientierten und kostengünstigen institutionellen Kinderbetreuung stehen. Hier existieren jedoch – auch nach Feststellung des 11. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung vom Januar 2002 – noch gravierende Defizite. Den Eltern werden deshalb auch mittelfristig erhebliche Kosten aus der Betreuung von Kindern erwachsen. Diese Aufwendungen mindern die Leistungsfähigkeit der Eltern und sind deshalb steuerlich zu berücksichtigen. Gleichzeitig werden mit dem erweiterten Abzug von Kinderbetreuungskosten und einem erhöhten Kindergeld für einen großen Teil der allein Erziehenden die aus der Streichung des Haushaltsfreibetrages resultierenden Mehrbelastungen kompensiert.

